

Mariahilfer Straße 37-39, 2. OG  
1060 Wien

konsultationen@rtr.at

Datum: 21. Mai 2012  
Bearbeiter: Mag. Florian Schnurer

Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH  
Mariahilfer Straße 77 - 79  
A-1060  
Österreich

Wien Tel.: 01/588 39 DW 30  
Fax: 01/586 69 71  
E-Mail: schnurer@vat.at

DVR 0043257 • ZVR 271669473

## **Entwurf einer 3. Novelle der Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdiensteverordnung 2009 (KEM-V 2009)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Unter Bezugnahme auf das Konsultationsverfahren zum Entwurf der 3. Novelle der Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdiensteverordnung 2009 (KEM-V 2009) möchten wir Ihnen die Position des Verbandes Alternativer Telekom-Netzbetreiber (VAT) zur Kenntnis bringen.

Da die meisten Änderungen der gegenständlichen Novelle Adaptionen sind, die auf Grund diverser Gesetzesänderungen nötig geworden sind, bestehen aus Sicht des VAT auch keine Bedenken gegenüber den vorgeschlagenen Änderungen.

Lediglich, bei § **15 Abs. 4a** sehen wir einen Anpassungsbedarf, da sich aus dem Verordnungstext, nicht die in den erläuternden Bemerkungen festgehaltene Intention ergibt. Der VAT regt an, den §15 Abs. 4a neu zu formulieren, sodass bereits aus dem Verordnungstext die Intention des Gesetzgebers klar hervorgeht.

Des Weiteren regen wir eine Änderung der KEM-V an, durch die unseren Mitgliedern erhebliche administrative Aufwände erspart werden könnten. Bereits in der Vergangenheit waren Kommunikationsdienstbetreiber dazu verpflichtet, alle Teilnehmer bei Vertragsabschluss und in weiterer Folge im Abstand von höchstens 6 Monaten über die **Abschaltung der Ortsnetzkenzahl 70 in Linz** zu informieren. Diese Information hatte in geeigneter Form zu erfolgen, beispielsweise durch themenspezifische Zusendungen, Aufdruck auf periodischen Rechnungen und Einzelgesprächsnachweisen.

Die Verpflichtung zur Kundeninformation wurde ab dem 12.5.2012 auf ein zweimonatiges Intervall erhöht.

Die ist aus Sicht des VAT unverhältnismäßig, da die umfassende und alle zwei Monate wiederkehrende Informationsverpflichtung per Rechnungsdruck unsere Mitglieder davon abhält, sonstige wichtige Informationen (zB AGB-Änderungen, Werbemaßnahmen,..) an die Kunden im Zuge des Rechnungsdruckes weiterzugeben.

Der VAT regt daher im Zuge der laufenden Konsultation an, die Verpflichtung zur

Kundeninformation der A1 TA zu übertragen bzw. unsere Mitglieder von der Verpflichtung zur Kundeninformation durch Rechnungsdruck zu entlassen. Der Zweck der Information aller betroffenen oder interessierten Teilnehmer, könnte unserer Ansicht nach ebenso gut über die Information auf der Homepage unserer Mitglieder erreicht werden.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Bemerkungen und stehen für Rückfragen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

**VAT – VERBAND ALTERNATIVER TELEKOM-NETZBETREIBER**

Mag. Florian Schnurer, LL.M.  
Geschäftsführer-Stellvertreter